OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603402/2/SCH/KA

Datum:
Linz, 14. Jänner 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde der Frau S W, M x, x E, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 13.6.2019, BHLL/919100007099/19, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung jeglicher Verfahrenskostenbeiträge.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Straferkenntnis vom 13.6.2019, BHLL/919100007099/19, über Frau S W wegen zweier Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen verhängt.

Demnach habe sie am 1.2.2019 um 14.10 Uhr in S, A x, den PKW mit dem Kz: x gelenkt und
1. die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 17 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu ihren Gunsten abgezogen worden.

2. Habe sie dem von einem Straßenaufsichtsorgan mittels erhobenen Armes deutlich sichtbar gegebenen Zeichen zum Anhalten nicht Folge geleistet, weil die Fahrt ununterbrochen fortgesetzt worden sei.

Sie habe dadurch die Rechtsvorschriften des
1. § 20 Abs. 2 StVO 1960 und
2. § 97 Abs. 5 StVO 1960 verletzt.

Es wurden unter Anwendung der Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a bzw. lit. j StVO 1960 zu
1. eine Geldstrafe von 60 Euro (EFS 1 Tag und 3 Stunden) und zu
2. eine Geldstrafe von 100 Euro (EFS 1 Tag und 22 Stunden) verhängt.

Weiters wurde ein Kostenbeitrag zum Verfahren von insgesamt 20 Euro vorgeschrieben.

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat die Beschwerdeführerin (Bf) rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Eine Verhandlung wurde von keiner Verfahrenspartei beantragt.

3. Im vorgelegten Verfahrensakt kann Folgendes entnommen werden

Laut entsprechender Anzeige eines Beamten der Landespolizeidirektion Oö., PK Steyr, PI E, sei mit dem PKW mit den Kz: x zum einen eine Geschwindigkeitsüberschreitung im Ortsgebiet um 17 km/h begangen worden,

welcher Umstand bei einer Lasermessung festgestellt worden sei. Zum anderen sei vom Beamten in der Folge eine Anhaltung des Fahrzeuglenkers vorgesehen gewesen, weshalb entsprechende deutlich sichtbare Handzeichen abgegeben worden seien. Der Lenker habe aber die Fahrt ohne anzuhalten fortgesetzt.

Die belangte Behörde hat bei der Zulassungsbesitzerin des KFZ gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 nach dem Lenker angefragt und es wurde die nunmehrige Bf als Lenkerin bekanntgegeben.

4. Die hiernach ergangene Strafverfügung wurde von der Bf beeinsprucht. Sie wendete dabei ein, dass ihr Auto zum angegebenen Zeitpunkt nicht in der A x gewesen sein könne. Dieses sei zu diesem Zeitpunkt am H-F-Parklatz im Stadtgut S gestanden, weil sie einen geschäftlichen Termin wahrgenommen habe.

Nach Abtretung des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 29a VStG an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat diese den Meldungsleger zu einer Stellungnahme aufgefordert. Er hat dabei schriftlich mitgeteilt, dass er sich im Ergebnis sehr sicher sei, dass kein Ablesefehler bezüglich Kennzeichen vorgelegen sei.

Von der in der Folge eingeräumten Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme nach Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme hat die Bf nicht Gebrauch gemacht.

5. Die belangte Behörde erließ sodann das nunmehr verfahrensgegenständliche Straferkenntnis.

In der Beschwerde dagegen wiederholte die Bf im Wesentlichen ihr Vorbringen, dass eben das Fahrzeug nicht an der Vorfallsörtlichkeit gewesen sein könne, sondern auf dem oben erwähnten Parkplatz gestanden sei. Als Beweis hiefür wurde eine mit 16.5.2019 datierte „Terminbestätigung“ vorgelegt, unterfertigt von der Bf selbst. Es habe die Übergabe einer Mietfläche stattgefunden, an der neben der Bf noch zwei weitere Personen teilgenommen hätten.

Die belangte Behörde hat das Verfahren in der Form weitergeführt, als sie die Bf eingeladen hat, die Zeugen mit Namen und Anschrift bekannt zu geben. Einer dieser Zeugen wurde im Rechtshilfeweg schließlich von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach zeugenschaftlich befragt.

Nach Belehrung über die Rechtsfolgen einer falschen Zeugenaussage hat dieser Zeuge laut Niederschrift vom 23.9.2019 vor der Rechtshilfebehörde Folgendes angegeben:

Der Geschäftstermin habe von ca. 8.00 Uhr/9.00 Uhr bis ca. 15.10 Uhr gedauert. Um 14.00 Uhr habe die Übergabe des Geschäftslokales an die Vermieterin stattgefunden. Die Bf sei die ganze Zeit dabei gewesen.

6. Die belangte Behörde hat hierauf die Beschwerde samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt, wobei es im Vorlageschreiben heißt, dass von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung aufgrund des Verstreichens der Frist gemäß § 14 Abs. 1 VwGVG kein Gebrauch mehr gemacht hätte werden könne.

7. Die entscheidende Frage im ggst. Verfahren liegt auf der Hand, nämlich, ob von der Lenkereigenschaft der Bf mit der für eine Bestrafung hinreichenden Sicherheit ausgegangen werden kann. Hiefür spricht die Aussage des Meldungslegers, der im Hinblick auf das Ablesen des Kennzeichens „sehr sicher“ einen Fehler ausschließen konnte. Grundsätzlich kann man naturgemäß davon ausgehen, dass ein Polizeibeamter in der Lage ist, entsprechende Wahrnehmungen und zutreffende Angaben hierüber zu machen. Allerdings kommt es nach den Erfahrungen des LVwG Oö. doch, wenn auch nur sehr gelegentlich, vor, dass auch einem Beamten ein Fehler unterlaufen kann.

Der Bf ist zugute zu halten, dass sie bei der ersten sich bietenden Gelegenheit, das war der Einspruch gegen die Strafverfügung, darauf hingewiesen hat, nicht mit dem Fahrzeug am Vorfallsort gewesen zu sein. Sie hat auch sogleich detaillierte Angaben über den Standort des Fahrzeuges zu diesem Zeitpunkt gemacht und schließlich auch Zeugen angeboten, die – zumindest im Hinblick auf den Aufenthalt ihrer Person, wenn auch nicht des Fahrzeuges – Aussagen machen könnten. Eine hievon ist zeugenschaftlich befragt worden und hat dabei die Angaben der Bf bestätigt.

Die Bf hat also am Verfahren von Anfang mitgewirkt, das aus ihrer Sicht Mögliche eingewendet und auch zu belegen versucht, um dem Tatvorwurf entgegen zu treten.

Das LVwG Oö. verkennt keinesfalls, dass damit nicht mit Gewissheit davon ausgegangen werden kann, dass nicht doch die Bf die Übertretungen begangen haben könnte, für eine Bestrafung reicht die Beweislage aber nicht aus.

Der Beschwerde war daher Folge zu geben und das Verwaltungsstrafverfahren unter Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG zur Einstellung zu bringen.

Zu II. Die Entscheidung über den Entfall jeglicher Verfahrenskostenbeiträge ist in § 52 Abs. 8 und Abs. 9 VwGVG begründet.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zur lösenden Rechtsfrage vor.

Nach der ständigen Judikatur des VwGH sind Fragen der Beweiswürdigung grundsätzlich nicht revisibel.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön